

bracht und nannten den Grafen von Heidesheim den unnachbarlichsten Grafen. Man warf der Heidesheimer Regierung vor, daß die ganze Schuld nur 180 Gulden betragen habe, während das beschlagnahmte Vieh einen Wert von mehr als 1000 Gulden darstelle. Leiningischerseits erwiderte man, daß die Schuld mehr als 1000 Gulden betrage und daß es jedem Schuldner frei stehe, sein Vieh einzulösen. Bei der Regierung war man über die Steinbacher sehr verärgert, da sie erst vor 20 Jahren gelobt hatten, treu, hold und gehorsam zu sein.

Wenn die Steinbacher in diesem Fall auch etwas hart angefaßt worden waren, so vergaß man es wieder und war froh, bei den nächsten Zwischenfällen wieder das Haus Leiningen um Hilfe anrufen zu können, denn die Steinbacher waren wirklich keine Engel.

### **Grafenhalde und Stermannshalde**

Links vom Hanweiler Weg liegen zwei Gewanne, die mit Namen Grafenhalde und Stermannshalde hießen. Heute nennt man sie Grabenhalde und Sturmeshalde. Der Name Grafenhalde hatte seine Berechtigung, weil das Land den Grafen gehörte. Grabenhalde hätte es aber damals schon heißen können, weil es nach dem Urteil der Räte ein durch das Wasser von unzähligen Gräben zerrissenes Land war.

Diese beiden Gewanne gaben bald Ursache zur allergrößten Beunruhigung in Steinbach. Die Grafenhalde war 50 Morgen und Stermannshalde 60 Morgen groß. Sie dienten der Steinbacher Gemeinde als Viehweide und sollten nun als Wald angelegt werden, weil sich die hiesigen Bauern bei ihrer Verpachtung rücksichtslos verhalten hatten. Sie hatten sich zu einem Komplott zusammengeschlossen und boten nur wenige Kreuzer. Ihre Behauptung, daß die Grafenhalde noch nie Wald gewesen sei, widerlegt nachstehende Urkunde:

#### **“ E x t r a c t u s**

aus der in Gemeinschaftlich Geistlichen Administrations Registratur  
verwahrlich liegenden Abschrift aller Original Brieffen über das  
Closter zum Hane unter Bolanden gelegen.

Uff Dienstag nach Sankt Pauls Tag, als er bekehrt ward, anno domini  
Milesimo Quatringentissimo vigesimo sexto (1426) gaben Meisterin-  
nen und Convent des Closters zu Hane bei Bolanden gelegen, im  
Maintzer Orden der Prämonstratenzer dem Grafen Philipp Grafen zu  
Nassau und Saarbrücken auf ewig und eingenthümblich zu haben und  
zu nutzen mit allen Zugehörden ihren Wald, genannt Graffenhalte in  
Gemark Steinbach.

Zeuge waren:     der Ehrwürdige Geistliche Herr Johann,  
Abt des Klosters Rotenkirchen,  
der Haner Geistlicher Vatter und Oberster der ge-  
strenge Herr Wernher Winther von Alzey, Ritter,  
Oberster der Haner in weltlichen Dingen.

Zur Bekräftigung des Kaufes tathen die Parteien und Zeugen ihr Ingesigel an den Kaufbrief henken.’’

Wann der Grafenhalter Wald gerodet wurde und wer es tat, ist nicht bekannt, auch nicht, seit wann die Fläche den Steinbachern als allgemeine Viehweide diene.

Grafenhalde und Stermannshalde waren 110 Morgen groß und gehörten drei Herrschaften, weshalb die Verwaltung nicht so leicht war. Da die Geistliche Güteradministration den größten Teil besaß, so versteigerte ihr Renovator, Herr Matheus vom Kloster Sion bei Mauchenheim alle 9 Jahre diese Fläche. Das Gebot der Steinbacher Bauern betrug nur wenige Kreuzer, weshalb die Regierungen die Verpachtung nicht mehr ratifizierten. Matheus machte deshalb seinen Behörden den Vorschlag, die ganze Fläche mit Eichen-Schälwald anzulegen und versprach damit eine größere Rentabilität. Sein Vorschlag fand jedoch bei den drei Regierungen keine große Gegenliebe.

In Steinbach löste die Mitteilung des Renovator einen großen Schrecken aus, denn der Verlust der gesamten Viehweide traf alle. Was taten nun die Steinbacher, die vorher in ihrem Komplott den Verpächter so sehr belächelt hatten? Sie wandten sich an den Grafen von Leiningen, an den sie schrieben:

‘‘Hochgeborener Reichsgraf, Gnädiger Graf und Herr!

Nach beiliegendem Extracte dahiesigen Lagerbuches besitzt die Churfürstlich Pfälzische Geistliche Güter-Administration 80 Morgen Ackerland in hiesiger Gemarkung.

Dieses Ackerfeld ist seit Menschengedenken nie zu Wald angepflanzt gewesen, sondern immer an die dahiesigen Gemeindemitglieder auf einen Temporalbestand gegen jährlichen davon entrichteten Pacht belassen worden. Verwichenen Martini war der letzte Temporalbestand zu Ende und hatten in demselbigen die Beständer alljährlich einen Pacht von 22 Malter Hafer entrichten müssen. Es wurde auch besagtes Ackerfeld im letzt verwichenen Frühjahr gegen zu entrichtenden Geld-Pacht in eine abermalige Versteigerung auf gewisse Jahre gebracht, wo dasselbe in circa auf etliche vierzig Gulden, mithin wann der Haber im sogenannten Kammertax angeschlagen würde, ebenso hoch wie vorher gekommen ist.

Niemand zweifelte daran, daß die Ratifikation dieser Versteigerung erfolgen würde, allein zu unserm und der ganzen Gemeinde äußersten Befremden, mußten wir das Gegenteil erfahren, und hören, daß dieses Ackerfeld zu Wald angelegt werden solle. Wir versäumten keinen Augenblick, bei besagter Churpfälzisch Geistlicher Administration unsere gemüßigte Vorstellung und Bitte um Ratifikation dieser letzten

Versteigerung einzubringen. Demohngeachtet erhielten wir abschlägige Antwort mit der Bedeutung, daß es ein für allemale zu Wald angelegt werden würde. Hierauf taten wir den Antrag, man möchte uns das mehr besagte Ackerfeld in Erbbestand geben und erboten uns, anfänglich 1000 Gulden, nachher aber 1100 Gulden Erbkaufgeld nebst 10 Gulden jährlichen Erbbestandszins dafür zu entrichten. Aber auch dieses unser Anerbieten wurde nicht acceptiret, dahingegen uns die Eröffnung getan, daß mit Anpflanzen dieses Waldes vorgeschritten werden sollte. Wenn die Anlegung dieses Waldes nach der Erschließung mehrbenannter Geistlicher Administration wirklich bewerkstelligt würde, so erwächst hieraus ein beträchtlicher Schaden vor Ew. Hochgräfliche Gnaden, weil alle Hochdenenselben zuständige auf dieses Feld anstoßende Äcker, so auf der einen Seite schon an Waldung grenzen, gänzlich eingeschlossen und deren Fruchtbarkeit vermindert, ja sogar die neu angelegt werdende Waldung Hochderoselben so einträgliche Wiesen beinahe berühren würden. Nicht minder, sogar noch mehr nachteilig wäre es der hiesigen Gemeinde, die dadurch sozusagen bis an ihre Wohnungen eingeschlossen sei. Des Nutzens nicht zu gedenken, den durch fleißige Bearbeitung dieses Ackerfeldes der eine oder andere Unterthan genießen könnte, müssen wir beklagenswürdige erwähnen, daß unsere Viehweide als des Landmannes beste Nutznießung völlig abgeschnitten würde, so daß wir uns genötigt sehen, augenblicklich die Hirten abzuschaffen, wodurch mancher arme Unterthan sein Stückchen Vieh, das er vor sich in seinen Stall nicht durchbringen kann, zu verkaufen genötigt ist, obgleich es bisher das einzige Mittel zur Stillung seines und seiner Familie Hunger gewesen ist.

So kläglich, so bedauernswürdig wäre der Zustand der hiesigen Einwohner geworden, wenn das Projekt der Churpfälzischen Geistlichen Administration mit Anlegung des Waldes nicht vereitelt wird, und die Einwohner sind Unterthanen Ew. Hochgräflichen Gnaden, die in einer armen und öden Waldgegend wohnen und gerne sich kümmerlich ernähren, um ihrer Gnädigsten Landesherrschaft die schuldigen Abgaben leisten zu können. Wir würden aber, wenn unser Dorf so eingeschlossen werden sollte, nicht mehr länger als ehrliche Leute prästiren können. Deswegen nehmen wir zu Ew. Hochgräflichen Gnaden Zuflucht und wagen die Unterthänigste und Fußfälligste Bitte, mittelst Gnädigen Vorschreibens uns behülflich zu sein, daß oft erwähntes Ackerfeld entweder wie vorher in temporal oder aber in einem Erbbestand an hiesige Gemeinde belassen werden möchte, besonders weil

dieses Feld von gar geringem Wert und durch unser Anerbieten hinreichend bezahlt ist.

Wir wissen, wie gnädig, wie huldreich und wie Väterlich Hochdieselbe für das Beste deren Unterthanen sorgen und zweifeln keineswegs an der Gnädigen Erhörung unsers unterthänigsten Gesuches. Jeder Unterthan, Kinder und Kindeskindern durch viele Glieder hindurch werden von Ew. Hochgräflichen Gnaden unserm Ort zugeflossene Gnade nie vergessen, sondern immer die besten Ausbrüche des dankbaren Herzens dafür zollen.

Wir haben die Hohe Gnade, in tiefstem Respekt zu ersterben Euer Hochgräflichen Gnaden unterthänigste Knecht

Valentin Bauer, Schultheiß  
Johannes Schneider, des Gerichts  
Johannes Valentin Becker, des Gerichts  
Johannes Bauer, Gemeindevorsteher.”

Der Graf wandte sich an die Geistliche Güteradministration und schrieb:

“Hochwohlgeborener, insonders Hochgeehrtester Herr Präsident!

Aus der anliegenden Vorstellung geruhen Ew. Hochwohlgeboren gefälligst zu ersehen, was für Beschwerden Meine Gemeinde Steinbach wegen Anpflanzung eines 80 Morgen großen Ackerfeldes, welches der Churpälzischen Geistlichen Güteradministration in dasiger Gemarkung einthümblich zugestehet zu Wald, bei mir eingereicht hat. Ob nun gleich niemand verwehrt werden kann, sein Eigentum so gut als es möglich ist, zu benutzen, so liegen doch so viel erhebliche Gründe in der Mitte, weswegen ich als Landes-Herr mich der dadurch sehr zurückgesetzt werden würdente Gemeinde anzunehmen, aufgefordert werde, daß ich der sichern Hoffnung leben kann, es werde gefälligst Rücksicht auf mein Vorwort genommen werden.

Ich will dermahlen nicht untersuchen in wie ferne jeder Landes-Herr vermöge der besitzenden Oberforsteylichen Rechten vor allen Dingen begrüßt werden müßte, wann in seinen Ortschaften große Distrikte zum Nachteil des Ackerbaues zu Waldungen angelegt werden wollen und in wie ferne dessen Einwilligung hierzu wesentlich notwendig seie, sondern ich bleibe bloß bei denen Gründen der Gemeinde dermahlen stehen.

Hier kann nun nicht mißkennet werden, daß die Gemeinde Steinbach das Recht des Viehtriffts auf dem befragten Ackerfeld besitzt, dieses ihr dadurch nicht entzogen werden könne, daß man daselbe zu Wald anpflanzen will, dennoch würde dieses nach der Vorstellung der Gemeinde geschehen, ja sogar dieses erfolgen, daß sie von ihrer übrigen Viehweide ganz abgeschnitten, mithin in die traurige Notwendigkeit versetzt würde, ihr Vieh und den Hirten abzuschaffen. Ich berühre den Schaden nicht, welchen ich in meinen Gütern und Wiesen in Steinbach erleiden müßte, wennbei denen vielen daselbst schon befindlichen Waldungen auch diese durch neuanzulegende Waldungen rund umher umzingelt würden.

So groß auch dieser sein mag, so würde ich dennoch wenig Aufsehen davon machen, wenn nur die Gemeinde und das gemeine Beste weniger darunter litte.

Die Gemeinde offerieret sich, dieses Ackerfeld entweder in einen Temporal- oder Erbbestand vor die Zukunft zu übernehmen und in beiden Fällen sich billig zu erzeigen. Hierdurch würden die bei der vorhabenden Waldanlage notwendig müssen entstehende Differenzen am besten und glücklichsten beseitigt werden. Bei einem Erbbestand könnte wohl der Anstand entstehen, daß wenn eine Gemeinde denselben besitzt, der dominus directus davon keinen größeren Nutzen als den jährlichen Canon und die ersteren Ankaufsgelder zöge. Allein in solchen Fällen ist es nichts Ungewöhnliches, daß man die Erneuerung des Erbbestandes nach einem gewissen Zeitraum, etwa nach 20 bis 30 Jahren gegen zu bestimmende Laudemia und Taxgelder zur Bedingung machet. Sollte dieses Auskunftsmittel hier nicht etwa die Schwürigkeiten heben können.

Euer Hochwohlgeboren erlauben mir gütigst, daß ich mich dieses Gegenstandes wegen mit meiner Vorbitte bei Denenselben verwende. Dero mir jederzeit erzeugte Freindschaft ist mir Bürge, daß ich hier keine Fehlbitte tue.

Ich ersuche also dieselben dero vielgeltendes Vorwort dahin der Gemeinde Steinbach zu verleihen, damit ihr dieses Ackerfeld entweder in einem Temporal- oder Erbbestand überlassen werde.

Diejenige Gelegenheit wird mir erwünscht sein, wo ich meinen Dank thätig an den Tag legen und die vollkommene Hochachtung zeigen kann, womit ich bin Euer Hochwohlgeboren ganz ergebenster Diener

Wenzel, Graf zu Leiningen Heidesheim

Heidesheim, 22. Januar 1790.’’

Renovator Matheus hatte sich die größte Mühe gemacht, um die neue Waldanlage zustande zu bringen. Mehr als 70 wilde Apfel- und Birnbäume standen auf dem Gelände. Die mußten zunächst einmal beseitigt werden. Er hatte sie in Loose eingeteilt und wollte sie versteigern. Dabei ging es ihm aber genau wie bei der Verpachtung des Landes. Die Steinbacher waren ein Complot, das nicht so leicht zu sprengen war. Kein Mensch tat ein Gebot.

Die herrschaftlichen Regierungen waren keine Gegner von der neuen Waldanlage. Wenn sie aber daran dachten, wie groß die entstehenden Kosten kommen, so waren sie nicht mehr so begeistert. Eine große Anzahl von neuen Grenzsteinen war nötig, um die drei Herrschaftlichen Teile unterscheiden zu können. Die ganze Fläche mußte gepflügt und mehrmals geeeggt werden. 30 Malter Eicheln mußten im Otterberger Wald gelesen und bezahlt werden. Das Setzen der Steine und manches andere verursachte Kosten. Dazu kam noch, daß man in den nächsten 30 Jahren keinerlei Einnahme von dem Gelände hatte. Dazu kam noch, das Urteil des Administrations-Rates Kruthoffer. Der erschrak, als er die Gewannen Grafenhalde und Stermannshalde besichtigte. Er bezeichnete das Ganze als ein kiesiges Gelände, das wenig Bau und von unzähligen Wassergallen und Gräben durchzogen sei. Für völlig ungeeignet zur Waldanlage bezeichnete er das ganze Gelände.

Die Folge davon war, daß sich die Administration schon in den nächsten Tagen entschloß, keinen Wald anzulegen. Die Gemeinde erhielt überraschend schnell folgenden ‘‘Urkundlichen Brief’’:

‘‘Heidelberg, den 28. Januar 1790

Die zur Churpälzischen Geistlichen Güter Administration Gnädigst Verordnete, Präsident und Räte urkunden und bekennen hiermit, nachdem man die von Renovator Matheus vorgenommene Versteigerung der zur Schaffnerei Bohlanden einschlägiger, in Steinbacher Gemarkung gelegenen 80 1/2 Morgen Feld bestehenden sogenannten Grafenhalt und Sternmannshalt genehmigt und selbige dem Johann Adam Schneider und dessen in Solidum verbundenen Consorten in einen 12jährigen Bestand dergestalten überlassen hat, daß sie vorgenannte Güter zu ihren Händen nehmen, nutzen, nießen und gebrauchen nach Baumanns Art und Gewohnheit, von Hecken und Stauden zu reinigen, sohin solche in guten ländlichen Bau, wie auch Rainen und Steinen unterhalten. Von denen darauf befindlichen Bäumen ohne Vorwissen der Schaffnerei Bohlanden keinen umhauen, sondern vielmehr an den Platz der alten und abgängigen junge wiederum anpflanzen. Weiters von diesen Gütern nichts ob noch neue Beschwerden darauf kommen lassen, was aber rechtmäßig dahin erwachsen ist oder ferner erwachsen, wird ohne Abbruch des Pachtbesonders entrichten. Von und ab derenselben Genuß den erbottenen jährlichen Pacht mit 50 Gulden auf Martini 1790 zum ersten Mal und



Fürst Carl von Nassau schrieb hierauf:

“Wir lassen Uns zwar den Antrag durchaus gefallen, wann eben durch hiesige amtliche Vorladung der gemeinschaftliche Schultheiß Bauer hierher nach Kirchheim gebracht werden kann, so sehen Wir gern, daß dieser Versuch vorher gemacht werde. Wann er aber nicht gelinget, so muß alsdann die Abholung mit Mannschaft eintreten, wobei jedoch darauf wird gesehen werden müssen, daß es zu keinen Tätlichkeiten in dem Ort Steinbach komme.

Weilburg, den 8. Februar 1789.’’

Unterm 24. März 1789 berichten die Kirchheimer Räte Stein und Schrauth an ihre Herrschaft:

“Gräfllich Leiningische territorial Mitherrschaft zu Heydesheim neuerlich tentierte Eingriffe in diesseitige privativ Fautheyliche Gerechtmäße zu Steinbach in Specie die von Heydesheim verhängte Execution und Auspfändung auf das Fautheyliche und namentlich anhero übertragene Fastnachtshuhn betreffend:

Da der nach Gnädiger Weisung vorerst in voriger Woche durch einen Amtsboten anhero einbeschiedene Schultheiß Bauer von Steinbach nicht erschienen, so hat man denselben nach vorher in der Stille und mit aller Gnädig demandirten Vorsicht gemachten Veranstaltung unterm gestrigen durch den Husaren-Wachtmeister und zwei Commandirte anhero abholen lassen, sofort nach der abschriftlichen Anlage, nicht nur über sein pflichtwidriges Benehmen ernstlich constituirret, sondern auch in die bestimmte Herrschaftliche Strafe von 10 Gulden, wie auch zur Bezahlung derer Kosten fällig ertheilet, nicht weniger zur Restitution derer von den Theißischen Gütersteigern extorquirten Zehnten Pfennigs und Fornikations Strafgeldern und des fallsigen Kosten angewiesen, sondern auch für künftiger dergleichen Vergehung wiederholter und unter Bedrohung schärferer Ahndung nachdrücklich verwarnet und bis zu bewürkter Zahlung auf die Bürgerwache bringen lassen.

Wie nun ermeldter Schultheiß durch Vorschub eines hiesigen Bekannten des nämlichen Abend noch die erforderlichen Zahlungen geleistet und darauf ab sofort wiederum entlassen worden ist, so onermangeln solches ad acta unterthänig hierdurch einzuberichten.’’

Die Nassauischen nahmen für sich das Recht der Verhaftung, denn bei der Instruction hatte der Schultheiß jeder Regierung gelobt, treu und hold zu sein.

Das beweisen die nachfolgenden Zeilen, als ein neuer gemeinschaftlicher Schultheiß bestimmt worden war:

“Gemeinschaftliches Annahme-Decret  
für den Unterthanen Jakob Stumpf  
zu einem **gemeinschaftlichen Schultheiß zu Steinbach.**

Demnach man von Gemeinsherrschaftswegen des Ortes Steinbach überein gekommen und für gut befunden hat, statt des bisherigen gemeinschaftlichen Schultheißen Großen zu Steinbach den dasigen Unterthanen Jakob Stumpf zu diesem Amt zu bestellen. Als wird der Gemeinde Steinbach diese gemeinsherrschaftliche Entschließung hierdurch vorläufig und bis man von gemeinsamen Amtswege denselben ordentlich vorgestellt und verpflichtet haben wird, bekannt gemacht. Selbige dahin angewiesen, denselben in dieser Qualität zu respektieren und denselben in denen ihm nach seiner Instruction obliegenden Ambtes Verrichtungen die gebührende Folge zu leisten, wessen man sich gewiß versichert und die allenfallsige contravenientis mit willkürlicher Ahndung belegen wird, wonach sich ein jeder zu achten hat.

Diese gemeinsame Verordnung ist zu jedermann Wissenschaft suggestiv zu publiciren.

Heydesheim, den 28. März 1765  
Christian Carl Reinhard  
Graf zu Leiningen-Heydesheim.”

### **Instruction**

für den gemeinschaftlichen Schultheißen zu Steinbach.

1. soll derselbe gesambter Hoher Herrschaft treu und hold und dienstgewärtig sein, Nutzen befördern und Schaden warnen.
2. soll er niemalen einseitige Befehle exerciren, sondern mit den übrigen Mitherrschaften und deren Beamten communiciren.
3. soll er die Unterthanen in vernünftig ruhiger, gehorsamer und billigen Ordnung zu erhalten.
4. soll er von Monath zu Monath alle vorgehende besonders rechtlichen Anspruchs bedürftige Sachen mittelst haltenden Protocolls den Gemeinschaften einschicken.

5. soll er die Gränzen zwischen der Nachbarschaft in richtigen Augenmerk nehmen und wo es mangle, berichten. In der Gemarkung soll er Wege und Steege in Steining erhalten, ebenso bei den Gütern. Diesfallsige Irrungen soll er durch Gerichte und Steinsatz fleißig schlichten lassen.
6. soll er die Fron- und andere Erhebungsregister vor gesambte Herrschaft pflichtmäßig errichten, die Gleichheit bemerken und jährlich denen Rechnungsbeamten einliefern.
7. soll er die Fautheylichen mit den Grundherrschaftlichen Gerechtsamen nicht mischen, sondern die Gebühr jeden Orts berichten.
8. soll er jedesmal, wenn in dem Wirtshaus Wein zu Verzapfen eingelegt wird, beiwohnen und ein ordentliches Register führen, welches denen Herrschaftlichen Rent-Meistern und wer es sonst nöthig haben möchte, so oft es erfordert wird, vorzuweisen oder glaubhafter Extract davon zu geben ist.

Heydesheim und Dürkheim, 13. April 1764"

**“Bestallungsworte:**

Was mir hier vorgelesen worden, und ich wohl verstanden, deme verspreche ich, in allem treulich nachzukommen so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort.

Johann Jakob Stumpf.’’

**Vermögensverhältnisse**

Kam ein Sterbefall vor, so war der Nassauische Fauth Johannes Rupp gleich zur Stelle, um das gesamte Vermögen aufzunehmen, zu teilen oder zu versteigern. Er machte sich dadurch immer unbeliebter, so daß er am 4.12.1786 selbst an das Amt in Kirchheim schrieb:

“Ich wollte vieltausendfältigsten Dank erzeigen, wann ich die Gnade von meinem Leibesherrn haben könnte, mich von diesem Fauthamt zu entledigen, das mir so viel Verdrüßlichkeit bringet.’’

Nach Verschuldung des hiesigen Bürgers und Schuhmachers Johann Bauer hatte Rupp dessen Vermögen inventiret und da es zu gering war, den Konkurs erklärt.

“Steinbach

Aktum, den 30. April 1773 Vermögens-Untersuchung über Johannes Bauern, eines Mannes von 63 Jahren und Anna Elisabeth dessen Eheweib, verschuldetes Vermögen: